

2 Diskurs und Subjekt

Die theoretischen Grundlagen der Studie, die hier und im Folgenden ausgeführt werden, drehen sich im Gros um die Hervorbringung von Diskursen und Praxen (sei es bezogen auf Organisation, Wohnraum oder pädagogisches Handeln) sowie um die Hervorbringung von Subjekten. Im (auch ambivalenten) Verhältnis von Diskurs und Subjekt ist das situiert, was Wirklichkeit oder auch Lebenspraxis genannt wird. Um dieses Verhältnis, das sich an erster Stelle durch Kontingenz auszeichnet, theoretisch zugänglich zu machen, braucht es eine Annäherung an und Auseinandersetzung mit den zugrundeliegenden Begriffen. Dies erfolgt in diesem Kapitel. Einleitend wird dazu ein foucaultsches Diskursverständnis entfaltet (Kap. 2.1), woraufhin skizziert wird, wie Subjekt und Subjektivierung gefasst werden können (Kap. 2.2). Dem schließt sich die Bestimmung des Verhältnisses von Diskurs und Subjekt an (Kap. 2.3), woraufhin anerkennungstheoretische Fragen im Kontext von Diskurs und Subjekt untersucht werden (Kap. 2.4).

2.1 DISKURS

Foucault versteht Diskurs „als Praktiken [...], die systematisch die Gegenstände bilden, von denen sie sprechen“ (Foucault 1981, S. 74). Er führt dazu weiterhin aus: „Zwar bestehen diese Diskurse aus Zeichen; aber sie benutzen diese Zeichen für mehr als nur zur Bezeichnung der Sachen. Dieses *mehr* macht sie irreduzibel auf das Sprechen und die Sprache. Dieses *mehr* muß

man ans Licht bringen und beschreiben“ (Foucault 1981, S. 74)¹. Zentrales Merkmal des Diskurses ist, dass er sich stetig vollzieht. Er ist kein starres Gebilde, sondern wird kontinuierlich durch in ihm handelnde Subjekte reproduziert (siehe auch Reckwitz 2003, S. 298). Neben dem ‚Gesamtdiskurs‘, der sozusagen die komplette(n) erfahrbare(n) Wirklichkeit(en) umschließt, sind Diskurse immer in einer gewissen Art und Weise gegenstandsbezogen. Damit geht einher, dass Diskurse zwangsläufig Grenzen haben, welche allerdings in vielerlei Hinsicht als ‚unscharf‘ zu bezeichnen sind (Reckwitz 2008b, S. 11). Es kann also nie ganz eindeutig gesagt werden, wo ein Diskurs anfängt und wo er aufhört. Diskurse sind also „diskontinuierliche Praktiken [...], die sich überschneiden und manchmal berühren, die einander aber auch ignorieren oder ausschließen“ (Foucault 2003c, S. 34). Dennoch gibt es Themen, Gegenstände und Subjekte, die eindeutig in einen bestimmten Diskurs gehören beziehungsweise Teil davon sind und andere, die es nicht sind. So wird in einem wissenschaftlich-pädagogischen Diskurs beispielsweise nicht über Aktienkurse verhandelt, sondern eher über Fragen der Bildung und Erziehung. Somit sind auch BankerInnen nicht Teil dieses Diskurses, ErziehungswissenschaftlerInnen aber schon. Gleichzeitig hat dieser Diskurs aber auch starke thematische Überschneidungen und/oder Anknüpfungspunkte mit anderen Wissenschaften (insbesondere Soziologie, Philosophie und Kulturwissenschaften). Nicht zuletzt deshalb spielen auch in diesem Buch Fragen danach eine Rolle, was ein Diskurs, ein Subjekt, ein Raum, eine Organisation usw. ist. (Nicht nur) durch ihre Grenzen regeln Diskurse den Zugang zu ihnen respektive die Möglichkeit ihrer Aneignung, sondern Diskurse werden ebenfalls durch innere und/oder äußere Ausschlussysteme reguliert, die im Umkehrschluss aber immer auch Systeme des Zugangs zu Diskursen beziehungsweise zur Teilhabe an Diskursen bedeuten (Foucault 2003c, S. 11; siehe in Bezug auf ‚Behinderung‘ auch Trescher 2015b, S. 261ff). Um beim obigen Beispiel zu bleiben, müssen beispielsweise bestimmte Kriterien erfüllt werden, um im erziehungswissenschaftlichen Dis-

1 Folglich wird die Idee der nicht-diskursiven Praktiken in Anlehnung an Laclau und Mouffe 2006, 143ff) abgelehnt, denn „[d]ie sprachlichen und nicht-sprachlichen Elemente werden nicht bloß nebeneinander gestellt, sondern konstituieren ein differentielles und strukturiertes System von Positionen, das heißt einen Diskurs“ (Laclau und Mouffe 2006, S. 145; siehe auch Foucault 2003a, S. 396).

kurs ausgebildet zu werden (es ist in der Regel die allgemeine Hochschulreife zur Zulassung zum Studium notwendig) und das Studium muss erfolgreich bewältigt werden. Zu den Prozeduren der äußeren Ausschließung gehören „das verbotene Wort“ (Foucault 2003c, S. 16), was im hiesigen Fall etwa bedeuten würde, dass die Artikulation und das Vertreten rassistischer, sexistischer oder anderweitig verachtender Einstellungen zu einem Ausschluss (beziehungsweise dem Vorenthalten der Zulassung) der betreffenden Person vom erziehungswissenschaftlichen Diskurs führen würde. Weiterhin zählt die „Ausgrenzung des Wahnsinns“ (Foucault 2003c, S. 16) zu den Prozeduren des Ausschlusses, wodurch reguliert wird, wer innerhalb eines Diskurses ‚sprechen‘ darf und wer nicht. Dies vollzieht sich dadurch, dass bestimmten Personen (die als ‚wahnsinnig‘ gelten) der Zugang zum Diskurs und den sich darin vollziehenden Praxen verwehrt wird. Ein Beispiel dafür ist, wenn durch eine Kennzeichnung als ‚geistig behindert‘ einer Person ihr Wahlrecht abgesprochen wird². Daneben gehört ebenso „der Wille zur Wahrheit“ zu den äußeren Prozeduren des Ausschlusses (Foucault 2003c, S. 16), durch welchen reguliert wird, welches Wissen als wahr anerkannt wird. In diesem Sinne sind wissenschaftliche Entdeckungen nicht als solche aufzufassen, sondern sie stellen das Zulassen neuer Wahrheiten im Diskurs dar (siehe Foucault 2003c, S. 14f). Dadurch haben sich zudem die Grenzen des Diskurses verschoben. Neben diesen äußeren Systemen der Ausschließung gibt es immer auch „[i]nterne Prozeduren, mit denen Diskurse ihre eigene Kontrolle selbst ausüben; Prozeduren, die als Klassifikations-, Anordnungs- und Verteilungsprinzipien wirken“ (Foucault 2003c, S. 17)³. Zweck und Funktion dieser internen Prozeduren ist, die „Dimension [...] des Ereignisses und des Zufalls [zu bändigen]“ (Foucault 2003c, S. 17) respektive eine „Selektion unter den sprechenden Subjekten“ (Foucault 2003c, S. 26) vorzunehmen. ‚Von innen‘ errichtete Diskursteilhabebarrrieren vollziehen sich immer dann, wenn eine Person zwar an einem Diskurs teilhat – ihn somit auch mit hervorbringt – ihr Wort allerdings nicht das gleiche Gewicht hat wie das von

2 § 12 Bundeswahlgesetz (BWahlG).

3 Zu den internen Prozeduren gehören die Funktion des Autors, der Kommentar, die Verknappung der sprechenden Subjekte, die Disziplin, das Ritual, die Doktrin sowie die ‚Diskursgesellschaft‘ (Foucault 2003c, S. 18ff). Diese internen Prozeduren der Ausschließung sind in Trescher (2015b, S. 281ff) ausführlich dargelegt.

anderen. Um beim Beispiel des Wahlrechts von Menschen mit ‚geistiger Behinderung‘ zu bleiben, kann diesbezüglich gesagt werden, dass Menschen mit ‚geistiger Behinderung‘ in Deutschland zwar teilweise wählen dürfen, es jedoch trotzdem so ist, dass es keine PolitikerInnen mit ‚geistiger Behinderung‘ gibt (siehe Trescher 2016f), das heißt, das passive Wahlrecht beziehungsweise der Zugang dazu (zum Beispiel über Parteien) lebenspraktisch verwehrt wird. So vollzieht sich letztlich eine Diskursteilhabebarriere, die in der Praxis dann Behinderung bedeutet (siehe dazu Kap. 3).

Auf eine ausführlichere Beschreibung dieser Ausschlussprozeduren wird an dieser Stelle verzichtet, da in der hier dargelegten (qualitativen) Studie der Einzelfall in seiner Komplexität und seinen (gegebenenfalls) ambivalenten Beziehungen im Vordergrund steht und aufgrund dessen keine vorformulierten Kategorien an die Lebenspraxis herangetragen werden sollen. Vielmehr soll die Lebenspraxis in ihrer Einzigartigkeit wertgeschätzt werden, was gerade hinsichtlich des Gegenstands von besonderer Bedeutung ist, geht mit dem Fokus auf pädagogisches Handeln doch eine Komplexität einher, die nicht mit einem vorgängigen Kategorienschema gefasst werden kann. In der Studie geht es folglich nicht um eine subsumtionslogische Theorieüberprüfung (beispielsweise hinsichtlich der Frage, welche der Ausschlussprozeduren sich in der Lebenspraxis von Menschen mit ‚geistiger Behinderung‘ wiederfinden), sondern Gegenstand der ergebnisoffenen Forschung ist die Rekonstruktion des Einzelfalls. Das bedeutet zudem, dass Prozeduren der (insbesondere inneren) Ausschluss nicht aus der Theorie, sondern aus der Empirie hergeleitet werden, da Theorie- und Begriffsbildung „nur über konkrete Analysen zu sichern sind, die die Sache selbst zum Sprechen bringen, indem sie sich an sie anschmiegen und durch dieses unvoreingenommene, radikale Sicheinlassen auf die jeweilige Besonderheit des Gegenstandes hindurch zum zugleich klärenden wie kritisch überwindenden, allgemeinen Begreifen der gesellschaftlichen Wirklichkeit gelangen“ (Oevermann 1983, S. 234).

2.2 SUBJEKT UND SUBJEKTIVIERUNG

Postmoderne Subjekttheorien respektive ihre VertreterInnen, zu denen auch Foucault gezählt werden kann, sehen das (postmoderne) Subjekt in seiner Integrität bedroht und zwar dadurch, dass „die Prozesse der Subjektivierung

subtiler werden und zunehmend in das Subjekt selbst verlagert sind“ (Graßhoff et al. 2015, S. 315) – Schlüsselwörter sind hier ‚Individualisierung‘ und ‚Flexibilisierung‘. Eine Konsequenz daraus ist, dass die Verantwortlichkeit für soziale Probleme sowie Phänomene des Ausschlusses und der Abhängigkeit im Subjekt selbst verankert wird (Graßhoff et al. 2015, S. 315), wodurch beispielsweise eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung zum Abbau von Diskursteilhabebbarrieren unterlaufen und nichtig wird. Zima (2017) dagegen sieht den Status des Subjekts zwar durch unter anderem bürokratisierende Praxen bedroht, versteht diese jedoch gleichzeitig als Mechanismen, die „individuelle Subjektivität im modernen Sinn überhaupt erst ermöglichen“ (Zima 2017, S. 293). Daraus folgt die Frage, wie Subjekt beziehungsweise Subjektivität theoretisch zu fassen ist. Mit Foucault wird das Subjekt als in der ambivalenten Einheit von Fremd- und Selbstbestimmung aufgespannt (siehe Saar 2013, S. 27) gesehen, die er als einerseits „der Herrschaft eines anderen unterworfen [...] und in seiner Abhängigkeit“ (Foucault 2005b, S. 275) stehend und andererseits als „durch Bewusstsein und Selbsterkenntnis an seine eigene Identität gebunden“ (Foucault 2005b, S. 275) konstruiert. Das Subjekt beugt sich also äußeren (diskursiven) Verfügungen und kann sich ausschließlich innerhalb der durch den Diskurs bereitgestellten und vorgegebenen Subjektpositionen bewegen, ist jedoch zu Selbstverfügung in der Lage (Nonhoff 2014, S. 392). Unter Subjektpositionen werden dabei die „diskursiv formierten Positionen“ (Motakef 2014, S. 394) verstanden, die dem Subjekt im Diskurs zugewiesen werden und die das Subjekt innerhalb des Diskurses annehmen kann. Dabei lassen sich Subjektpositionen „nicht beliebig wählen, sondern werden durch Diskurse reguliert“ (Motakef 2014, S. 394). Subjekte werden also in und durch Diskurse(n) hervorgebracht, infolgedessen sind sie „in allen ihren Merkmalen Produkte historisch- und kulturell spezifischer Praktiken, und sie existieren nur innerhalb des Vollzugs sozialer Praktiken“ (Reckwitz 2003, S. 296). Prozesse der Hervorbringung als Subjekt sind letztlich Prozesse der Subjektivierung, die sich im Zusammenspiel von Aneignung und Auseinandersetzung in Praxen vollziehen, „in denen Menschen, Individuen oder Akteure durch den Umgang mit anderem und anderen lernen, sich im Horizont von beziehungsweise in Auseinandersetzung mit spezifischen, naturalen, materialen und sozialen sowie symbolischen Ordnungen *als* ein ‚Subjekt‘ zu begreifen und zu gestalten“ (Ricken 2013b, S. 34). Diese Hervorbringung *als* ist das zentrale Element der Subjektivierung, werden dadurch doch die Subjektpositionen, die das Subjekt

einnehmen kann, abgesteckt. Diese wechselseitigen Abhängigkeiten und Hervorbringungen „charakterisieren nicht die Sprache, die der Diskurs benutzt, nicht die Umstände, unter denen er sich entfaltet, sondern den Diskurs selbst als Praxis“ (Foucault 1981, S. 70). Ebenjene Subjektivierungspraxen „sind immer auch empirisch beobachtbar – und können daher mit Mitteln, die innerhalb der Sozialwissenschaft erprobt und fortwährend verfeinert werden, nun auch erforscht werden“ (Rieger-Ladich 2017, S. 192)⁴. Im Kontext der Behindertenhilfe vollzieht sich beispielsweise häufig eine Subjektivierung der unter diesem Protektorat betreuten Personen *als* ‚(geistig) behindert‘ (siehe Trescher 2017a, S. 236f). Es kann dabei festgehalten werden, dass das Subjekt durch die unscharfen Grenzen des Diskurses begrenzt wird, diese andererseits jedoch mit hervorbringt, wodurch es wiederum zu Veränderung in der Lage ist. Darin ist eine Ambivalenz der Konstitution des Subjekts zu erkennen, die sich darin manifestiert, dass das Subjekt „erst in der Unterwerfung unter eine diskursive Ordnung als handlungsfähiges Subjekt in Erscheinung“ (Opitz 2014, S. 393; siehe auch Butler 2013) tritt. Diese Ambivalenz greift Zima (2017) auf und strebt an, die Konstitutionen von Subjekt, die sich zwischen Selbstverfügung und Unterwerfung vollzieht, in eine „Theorie der Ambivalenz“ (Zima 2017, S. 363) zu überführen. Kern dieser Theorie ist, dass sie ebendieses Ambivalenzverhältnis nicht übergeht, sondern reflektiert und „in ihrem Plädoyer für das Subjekt die soziologischen Analysen und die postmodernen Dekonstruktionen ironisch mitdenkt“ (Zima 2017, S. 363).

2.3 ZUR WECHSELSEITIGEN HERVORBRINGUNG VON DISKURS UND SUBJEKT

Diskurs wird also, wie oben beschrieben, von Subjekten hervorgebracht. Dabei verändert sich Diskurs fortwährend, wird er doch an jeder Stelle permanent neu konstituiert (Foucault 2003c, S. 25). Diskurs bringt demgegenüber Subjekte hervor. Aus der Wandelbarkeit des Diskurses folgt, dass auch Subjekte nie statisch, sondern prinzipiell veränderbar sind – insofern sich denn der Diskurs, in dem das Subjekt hervorgebracht wird, verändert und dem

4 Ebendarauf liegt ein Fokus der hiesigen Studie – Subjektivierungspraxen empirisch zu rekonstruieren.

Subjekt dadurch veränderte Subjektpositionen ermöglicht. Hierbei kommt die Frage nach dem Verhältnis von Diskurs und Subjekt hinsichtlich dieser gegenseitigen Hervorbringung und infolgedessen auch Abhängigkeit auf. Foucault geht es bei der Betrachtung des Verhältnisses von Diskurs und Subjekt darum, „zu zeigen, dass es nicht auf der einen Seite unbewegliche Diskurse gibt, die mehr als halbtot sind, und dann auf der anderen Seite ein allmächtiges Subjekt, das sie manipuliert, sie umwälzt, sie erneuert, sondern dass die diskurrierenden Subjekte Teil eines diskursiven Feldes sind – hier finden sie ihren Platz (und ihre Möglichkeiten der Deplatzierung), ihre Funktion (und ihre Möglichkeiten funktioneller Wandlung). Der Diskurs ist nicht der Ort eines Einbruchs purer Subjektivität; er ist für Subjekte ein Raum differenzierter Positionen und Funktionen“ (Foucault 2005a, S. 33). Diskurs und Subjekt stehen also in einem Verhältnis wechselseitiger Hervorbringung, welches Nonhoff und Gronau (2012) als Verhältnis der „Gleichursprünglichkeit“ (Nonhoff und Gronau 2012, S. 122) charakterisieren. Dies bedeutet, dass weder von einem vorgängigen Subjekt noch von einem vorgängigen Diskurs ausgegangen werden kann, sondern dass sich Diskurs und Subjekt wechselseitig und abhängig vom jeweils anderen ‚gleichursprünglich‘ hervorbringen (Nonhoff und Gronau 2012, S. 123; siehe auch Nonhoff 2014, S. 392; Trescher 2015b, S. 287f). Diese gleichursprüngliche, wechselseitige Hervorbringung soll im Folgenden an einem Beispiel verdeutlicht werden, um das Verhältnis von Diskurs und Subjekt noch genauer in den Blick zu nehmen. Es gibt Personen, beispielsweise die BewohnerInnen einer Wohneinrichtung, die unter anderem durch das Hilfesystem, in der öffentlichen (Re-)Präsentanz und/oder auch durch die sogenannten Bezugsdisziplinen als ‚geistig behindert‘ adressiert und im Zuge dessen als ‚Menschen mit ‚geistiger Behinderung‘‘ hervorgebracht werden. Daran zeigt sich: Diskurse bringen Subjekte in bestimmter Art und Weise hervor, in diesem Falle *als* Subjekte mit ‚geistiger Behinderung‘, beziehungsweise formen die unscharfen Grenzen der Subjektpositionen, die das jeweilige Subjekt einnehmen kann. Gleichzeitig bringen Menschen mit ‚geistiger Behinderung‘ beziehungsweise Subjekte, die entsprechend formiert werden, den Diskurs um ihre Subjektivierung mit hervor, denn, indem sie sich innerhalb der zugewiesenen Subjektposition ‚geistig behindert‘ bewegen, (re-)produzieren sie den Diskurs. Die Frage, die sich nun stellt, ist, inwiefern Subjekt und Diskurs wandelbar sind. Auch hier liegen Möglichkeiten der Veränderung in der prinzipiellen Kontingenz von Diskurs und seinen unscharfen Grenzen sowie

im Vermögen des Subjekts zur Selbstverfügung, dem ein widerständiges Potenzial innewohnt und das zu einer Verschiebung von Subjektpositionen und somit zu einer Verschiebung von Diskursen führen kann.

Das Thema der wechselseitigen Hervorbringung von Diskurs und Subjekt nimmt innerhalb der theoretischen Rahmung der hiesigen Studie eine zentrale Stellung ein und wird auch in den nachfolgenden Kapiteln immer wieder bedeutsam, beispielsweise dann, wenn es um die wechselseitige Hervorbringung von Raum und Subjekt geht (siehe Kap. 4.2).

2.4 DISKURS, SUBJEKT UND ANERKENNUNG

In einem weiteren Schritt der theoretischen Annäherungen soll das Verhältnis von Diskurs und Subjekt in Hinsicht auf Fragen der Anerkennung beleuchtet werden, vollziehen sich Praxen der Subjektivierung doch „(immer auch) als ein Anerkennungsgeschehen“ (Ricken 2013a, S. 84). Anerkennung wohnt dabei ein grundsätzlich normativer Kern inne, der sich um die Frage dreht: Wer wird wie und *als* was und/oder wer in Diskursen anerkannt beziehungsweise wer sollte wie und *als* was und/oder wer anerkannt werden? (siehe dazu Ricken 2013a, S. 90; Balzer und Ricken 2010, S. 39f; Diehm 2010, S. 129f). Es geht also auch hinsichtlich der Praxis der Anerkennung darum, welche Subjektpositionen einem Subjekt zugewiesen werden (und welche nicht) und inwiefern das anerkannte – und anerkennende – Subjekt wiederum Diskurs verändert. Die Anerkennung als Subjekt ist insofern relevant, dass es beeinflusst, wer im Diskurs sprechen darf und wer nicht. Am Beispiel von Menschen, die im Rahmen der Behindertenhilfe betreut werden, kann sich Anerkennung zwischen einer Anerkennung als Subjekt bewegen, das mehr oder weniger selbst bestimmt, wo und wie es lebt, und einer Anerkennung als Subjekt, das der Hilfe anderer bedarf und sich deshalb deren Regulierungen beugen muss. Ein weiteres Beispiel kann in der UN-Behindertenrechtskonvention ausgemacht werden, anhand derer zwar dafür eingetreten wird, Menschen mit ‚(geistiger) Behinderung‘ sozusagen als im Diskurs Sprechende anzuerkennen, welche jedoch qua ihrer Ausgestaltung ebenjene Sprechrolle auf die Subjektposition ‚Mensch mit ‚(geistiger) Behinderung‘‘ beschränkt. Indem also in der UN-Behindertenrechtskonvention die (in einem allgemeinen Sprachgebrauch) Anerkennung von Menschen mit ‚(geistiger) Behinderung‘ gefordert wird, werden diese gleichzeitig *als* jene

anerkannt (im Sinne von als ‚[geistig] behindert‘ subjektiviert). Darin wird der ambivalente Charakter von Anerkennung deutlich, der sich zwischen „Unterwerfung und Überschreitung“ (Balzer und Ricken 2010, S. 70) vollzieht und der mit der ambivalenten Konstitution des Subjekts zwischen Fremdbestimmung und Selbstverfügung korrespondiert (siehe Ricken 2013a, S. 97f; siehe auch Diehm 2010, S. 130). Dabei wird die Anerkennung als (nicht) diskursfähiges Subjekt durch die „Normen der Anerkennung“ (Butler 2014, S. 34) bestimmt, welche durch das „Wahrheitsregime“⁵ [...], das von Anfang an entscheidet, was eine anerkennbare Form des Seins ist und was nicht“ (Butler 2014, S. 33), reguliert werden. Jene Normen sind der diskursive Rahmen, innerhalb dessen das Subjekt als je bestimmtes anerkannt werden kann (Butler 2014, S. 34; siehe auch Rösner 2012, S. 385ff). Diesen regulierenden, nahezu determinierenden Anerkennungspraxen gegenüber vollzieht sich Anerkennung jedoch auch immer in der Aushandlung des Subjekts mit den Normen des Wahrheitsregimes, wodurch es seine Hervorbringung (mit) gestaltet (Butler 2014, S. 34). „In diesem Sinne sind wir nicht deterministisch durch Normen festgelegt, auch wenn sie den Rahmen und den Bezugspunkt für alle Entscheidungen darstellen, die wir im Folgenden treffen“ (Butler 2014, S. 34), sondern sind dazu in der Lage, Normen zu hinterfragen und so zu verändern (Butler 2014, S. 34; siehe auch Balzer und Ricken 2010, S. 68f). Einem solchen Infragestellen der Normen ist das Risiko inhärent, innerhalb des jeweiligen Wahrheitsregimes respektive des jeweiligen Diskurses gegebenenfalls nicht mehr als diskursfähig oder als im Diskurs sprechende Person anerkennungsfähig zu sein, „denn wenn man die Normen der Anerkennung, die darüber bestimmen, was ich sein kann, in Frage stellt, [...] dann riskiert man in Bezug auf das gegenwärtige Regime, kein anerkennungsfähiges Subjekt mehr zu sein oder doch zumindest die Frage zu provozieren, wer man ist (oder sein kann) und ob man anerkannt werden kann oder nicht“ (Butler 2014, S. 35; siehe auch Kap. 2.1). Stellt also ein Subjekt, das bislang als ‚behindert‘ anerkannt wurde, ebenjene Praxis der Anerkennung infrage, so kann es sein, dass es innerhalb des jeweiligen Wahrheitsregimes nicht mehr als Subjekt hervorgebracht werden kann. Die

5 Ein Wahrheitsregime „bietet einen Rahmen für den Schauplatz der Anerkennung; es legt fest, wer als Subjekt der Anerkennung in Frage kommt, und es bietet Normen für den Akt der Anerkennung selbst“ (Butler 2014, S. 34).

Widerständigkeit gegen herrschende Praxen kann also als Entsubjektivierungspraxis wirksam werden, aus der letztlich wiederum eine Form von Ausschluss resultiert. Im Hinblick auf viele Menschen mit ‚geistiger Behinderung‘, die auch im Erwachsenenalter noch bei ihren Eltern oder in der Herkunftsfamilie leben, kann diesbezüglich gesagt werden, dass diese dort häufig als infantil anerkannt (und somit auch hervorgebracht) werden. Sie verlassen damit eine gewisse kindliche Rolle oft nur bedingt respektive werden im entsprechenden ‚Wahrheitsregime‘ als kindlich adressiert. Versuchen nun Menschen mit ‚geistiger Behinderung‘ im Zuge der dem Subjekt innewohnenden Widerständigkeit (Foucault 2005b, S. 275; Saar 2013, S. 27; siehe auch Kap. 2.2) sich zu ermächtigen beziehungsweise handlungsmächtig(er) zu werden, sodass sie nach und nach ihre kindliche Rolle infrage stellen, so eröffnet sich die Problematik, dass das Subjekt dann innerhalb des Wahrheitsregimes ‚Herkunftsfamilie‘ möglicherweise nicht mehr anerkennungsfähig ist, weil es gängige Anerkennungspraxen hinterfragt und dagegen aufbegehrt. Das kann lebenspraktisch gesehen emotional belastend sein und führt unter Umständen entweder zum (zumindest vorübergehenden) Zerwürfnis mit der Herkunftsfamilie oder zur Aufgabe der Selbstermächtigung zugunsten einer Fortschreibung der infantilen Rolle – auch, um die emotionale Geborgenheit, die primär in der Herkunftsfamilie erfahren wird, nicht aufzugeben. Gerade Letzteres konnte in unterschiedlichen Zusammenhängen immer wieder empirisch nachgewiesen werden (Trescher 2015b, S. 212f, 2017a, S. 253ff).

Diese Annäherung an den Anerkennungsbegriff zeigt, dass Praxen der Anerkennung durchaus ambivalent sind. Pädagogisches Handeln, das ausgehend von Ambivalenzen gedacht wird und sich in diesen vollzieht, bedarf dabei eines solchen Anerkennungsbegriffs, der nicht rein positivistisch⁶ (wie bei Honneth [1994, 1997]) gebildet wird, sondern der ebenfalls von Ambivalenzen ausgeht, um so „ein produktives Verständnis der Paradoxien der Anerkennung“ (Balzer und Ricken 2010, S. 55) zu ermöglichen. Hier wird sich also gegen eine simple normative Forderung der Anerkennung gewandt, vielmehr muss immer die oben bereits dargelegte Frage gestellt werden, wie

6 Positivistisch meint hier, den Blickwinkel des Erklärens (im Gegensatz zu dem des Verstehens) einzunehmen und Welt vor allem als in Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen konstituiert zu verstehen, die kausal erklärt werden können (siehe Hillmann 2007a, S. 692).

wer als wer und/oder was anerkannt wird. Die Ambivalenz der Anerkennung bewegt sich in diesem Verständnis zwischen einer pauschalen Anerkennung, einer wertschätzenden Anerkennung sowie einer rechtlichen Anerkennung (Diehm 2010, S. 125f). Dies soll an einem Beispiel festgemacht werden. Es ist problematisch, Menschen mit ‚(geistiger) Behinderung‘ pauschal ‚anzuerkennen‘, indem ihnen beispielsweise finanzielle Unterstützung zugesprochen wird, denn (bei aller lebenspraktisch notwendigen Entlastung) geht damit eine (Re-)Produktion der Person als abhängig einher, wodurch das Subjekt „durch ein mit wesentlich überhöhten Merkmalen behaftetes Subjekt ersetzt“ (Diehm 2010, S. 130) wird, das keine andere als eine stark abhängige, in diesem Falle ‚(geistig) behinderte‘ Identität einnehmen kann. Anerkennung vollzieht sich somit immer als normative Praxis und ist durchaus und vor allem ambivalent. Auf Ebene des pädagogischen Handelns ist infolgedessen eine (in der Praxis oft anzutreffende) Forderung nach Anerkennung (beispielsweise von Menschen mit ‚geistiger Behinderung‘) infrage zu stellen, da dadurch grundlegende Ambivalenzen ignoriert und (gegebenenfalls ausschließende) Subjektpositionen reproduziert werden (siehe auch Diehm 2010, S. 136).

